



Inhalt	Seite
Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Bezirksausschüsse d. Landeshauptstadt München (Bezirksausschussatzung) v. 12. Dez. 2007	417
Bekanntgabe üb. d. erneute Ausfertigung d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1619 b d. Landeshauptstadt München Hansastr., Josef-Rank-Weg (nordwestl.) u. Bahnlinie - ADAC - v. 28. Nov. 2007	418
Bekanntmachung d. 2. Nachtragshaushaltsatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2007	418
Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 02.01.2008 mit 04.02.2008 Stadtbez. 15 Trudering-Riem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2020 Messestadt Riem Grundschule an d. Helsingstr. Zentraler Grünzug westl., Promenade südl., Riemer Park nördl. (Teiländerung d. Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1728 b, Teil 1 u. Nr. 1728 i) - Gemeinbedarfsfläche Grundschule -	421
Bekanntmachung; Vollzug d. Allgem. Eisenbahngesetzes (AEG); Planfeststellung nach § 18 AEG f. d. Bauvorhaben: Neubau d. S-Bahn-Haltepunktes Friedenheimer Brücke in d. Landeshauptstadt München, Bahn-km 2,5+39 bis 3,2+44 d. S-Bahn-Stammstrecke Nr. 5540 München Hbf (Tunnelbahnhof) - Gauting; Auslegung d. Planfeststellungsbeschlusses v. 27.11.2007 u. d. festgestellten Planes	422
Bekanntgabe einer wegerechtl. Verfügung	422
Öffentl. Bekanntmachung üb. d. Festsetzung u. Entrichtung d. Grundsteuer im Stadtgebiet München f. d. Kalenderjahr 2008	422
Verlust v. Dienstaussweisen	423
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	423

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 12. Dezember 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10. Dezember 2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2007 (MüABl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kommunalreferat) erhält folgende Fassung:

„Errichtung und Auflassung von Wochenmärkten sowie Standortwahl A/E“

2. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kommunalreferat) wird folgende Ziffer 1.1 neu aufgenommen:

„Wesentliche Umgestaltung von Wochenmärkten A“

3. Ziff. 7 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kommunalreferat) erhält folgende Fassung:

„Ortsbezogene Fragen der Markthallen München und der festen Märkte A“

4. Ziff. 11 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kommunalreferat) erhält folgende Fassung:

„Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 0,5 Mio. bis 2,5 Mio. € (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Kommunalreferat Nutzerreferat (ausgenommen Baumaßnahmen der Eigenbetriebe) A/E“

5. Ziff. 12 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kommunalreferat) erhält folgende Fassung:

„Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. €, wenn Kommunalreferat Nutzerreferat (ausgenommen Baumaßnahmen der Eigenbetriebe) A“

6. Ziff. 13 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kommunalreferat) erhält folgende Fassung:

„Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 0,5 Mio. € der Eigenbetriebe

A“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.11.2007 beschlossen.

München, 12. Dezember 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntgabe über die erneute Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1619 b der Landeshauptstadt München

**Hansastraße, Josef-Rank-Weg (nordwestlich) und Bahnlinie
- ADAC -
vom 28. November 2007**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 28.02.2007 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1619 b als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 18.04.2007 durch den Oberbürgermeister ausgefertigt.

Der Bebauungsplan trat mit der Bekanntmachung vom 15.05.2007 nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Zum Zeitpunkt der ersten Ausfertigung am 18.04.2007 lag dem Oberbürgermeister ein, in § 15 Abs. 6 S. 2 unvollständiger und damit fehlerhafter Satzungstext vor. Die Erstfassung des Satzungstextes (rot unterstrichen) wurde auf Seite 5 des Ausfertigungsplanes ergänzt bzw. berichtigt (Berichtigung in roter Schrift, Seite 5 unten) und der nun berichtigte Bebauungsplan erneut durch den Oberbürgermeister ausgefertigt.

Die erneute Ausfertigung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.05.2007 in Kraft. Die Berichtigung enthält eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Zulässigkeit der Höhe von Abgrabungen und Aufschüttungen, die zu Gunsten des Vorhabenträgers getroffen wurde. Nach der erneuten Ausfertigung zur Behebung des Fehlers kann der Bebauungsplan rückwirkend in Kraft treten, dies bedeutet rein rechtlich keine Benachteiligung für den Vorhabenträger.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 28. November 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 28. November 2007 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	
	€	€	auf nunmehr € verändert	
(1) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	496.535.400	000	5.745.591.100	6.242.126.500
die Ausgaben	496.535.400	000	5.745.591.100	6.242.126.500
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	416.683.400	000	1.275.983.700	1.692.667.100
die Ausgaben	416.683.400	000	1.275.983.700	1.692.667.100
(2) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	4.797.700	4.797.700
die Aufwendungen	000	000	4.895.100	4.895.100
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	600.000	600.000
(3) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	16.780.000	16.780.000
die Aufwendungen	000	000	16.605.000	16.605.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	1.260.000	1.260.000
(4) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	247.259.000	247.259.000
die Aufwendungen	000	000	257.197.000	257.197.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	150.760.000	150.760.000
(5) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	216.128.089	216.128.089
die Aufwendungen	000	000	216.128.059	216.128.059
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	125.940.000	125.940.000

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	
	€	€	€	auf nunmehr € verändert
(6a) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	35.709.000	35.709.000
die Aufwendungen	000	000	35.709.000	35.709.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	7.122.000	7.122.000
(6b) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008				
im Erfolgsplan				
die Erträge	36.152.000	000	000	36.152.000
die Aufwendungen	35.478.000	000	000	35.478.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	7.750.000	000	000	7.750.000

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ sind nicht vorgesehen.
- (6a) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 389.227.000 € um 60.357.600 € erhöht und damit auf 449.584.600 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.
- (6a) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 wird nicht geändert.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2006/2007 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2007 (Nr. 12.2-1512 LHM NHPL 02.07) mitgeteilt, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Einwendungen wurden seitens der Aufsichtsbehörde nicht erhoben.

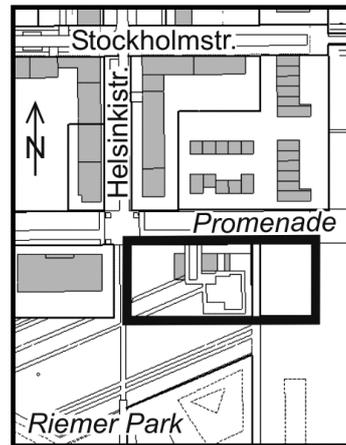
III.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2007 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 21. Dezember 2007 mit 2. Januar 2008 werktags außer Samstags, jeweils von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 178/1. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 18. Dezember 2007
Landeshauptstadt München
Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 2. Januar 2008 mit 4. Februar 2008**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2020
Messestadt Riem
Grundschule an der Helsinkistraße
Zentraler Grünzug westlich,
Promenade südlich,
Riemer Park nördlich
(Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung
Nr. 1728 b, Teil 1 und Nr. 1728 i)
- Gemeinbedarfsfläche Grundschule -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), vom 2. Januar 2008 mit 4. Februar 2008, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind keine Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

München, 13. Dezember 2007 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben: Neubau des S-Bahn-Haltes Friedenheimer Brücke in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 2,5+39 bis 3,2+44 der S-Bahn-Stammstrecke Nr. 5540 München Hbf (Tunnelbahnhof) - Gauting

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 27.11.2007 Az.: 61190 Pap (5540-2,5/3,2) (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung), liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **07.01.2008 bis 20.01.2008** in der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), 80331 München, Erdgeschoss Raum 071 (Auslegungsraum),

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 10. Dezember 2007 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtliche Verfügung bekannt:

Für den 24. Stadtbezirk

Die bisher als „Feld- und Waldweg – ausgebaut –“ gewidmete Teilstrecke des Feld- und Waldweges Nr. 59 – nördlich zwischen (km 0,000) bei der Heppstraße und (km 0,200) wird mit Wirkung zum 21.12.2007 zum "beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg – Zufahrt zu den angrenzenden Anwesen frei –“ umgestuft.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40,

81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21. Januar 2008 eingesehen werden.

München, 20. Dezember 2007 Baureferat
Verwaltung und Recht

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2008

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2008 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2008 in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2008 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Das bedeutet, dass diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2008 erhalten, im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2008 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2008 am 1. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München (Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München) einzulegen. Widerspruchseinlegung durch E-Mail ist unzulässig.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wirkung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann

Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Grundsteuerbescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Grundsteuerbescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- ▶ Der Widerspruch/die Klage haben keine zahlungsaufschiebende Wirkung.
- ▶ Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- ▶ Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

München, 10. Dezember 2007 Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
München

Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 04/1-4208, ausgestellt am 30.09.2004 für Herrn Brandmeister Michael Böhm, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 7. Dezember 2007 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Der Dienstaussweis Nr. 10/JA/110, ausgestellt am 21.07.1999 für Frau Annette Seltmann, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 3. Dezember 2007 Sozialreferat
Stadtjugendamt
Geschäftsstelle
S-II-LG

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Gubelt, Manfred; Stefan Muckel und Thomas Stemmler: Fälle zum Bau- und Raumordnungsrecht. - 6. neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XVII, 270 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 26) ISBN 978-3-406-54950-2; € 19,90.

Der Band vermittelt Studierenden und Referendaren die examensrelevanten Inhalte im Bauplanungs-, Bauordnungs- und Raumordnungsrecht anhand von Falllösungen und stellt die Zusammenhänge mit dem Allgemeinen Verwaltungsrecht sowie dem Kommunal-, Ordnungs- und Umweltrecht dar. Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen, insbesondere im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht wie z.B. das EAG Bau oder die Vereinfachungen im Baugenehmigungsverfahren.

Unternehmenskrisen. Der Jurist als Notarzt. Festschrift für Eberhard Braun zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Thomas Kind, Ferdinand Kießner und Achim Frank. - München: Beck, 2007. XX, 550 S. ISBN 978-3-406-56232-7; € 98.-

Zum 60. Geburtstag von Eberhard Braun am 11. Juni 2007 ehren Berufskollegen und Freunde den Jubilar mit 28 Beiträgen zu einer Festschrift.

Eberhard Braun begann nach seinem Studium in Freiburg 1975 als Anwalt tätig zu sein. Er gründete zusammen mit dem Steuerberater Wolfgang Schultze die Sozietät Schultze & Braun und spezialisierte sich bald im Gesellschafts- und Handelsrecht. Im Jahre 1987 erfolgte die Bestellung und Vereidigung zum Wirtschaftsprüfer. Der Schwerpunkt der Tätigkeit bildete mit der Zeit das Insolvenzrecht. Daneben war Braun schon früh als Referent tätig und publizierte immer wieder zum Insolvenzrecht, u.a. ist er als Herausgeber des Kommentars „Insolvenzordnung“ im Beck-Verlag engagiert. Der Jubilar arbeitet in zahlreichen nationalen und internationalen Gremien mit.

Die Beiträge der Festschrift zum Insolvenz- und Wirtschaftsrecht spiegeln so den Arbeitsschwerpunkt des Gefeierten wider. Die Palette der Abhandlungen reicht von Fragen der Gläubigerautonomie in der Insolvenz, über Vorleistungsbürgschaften und den verfahrensleitenden Insolvenzplan bis zur Frage der Untreue durch den Insolvenzverwalter. Die Festschrift wird mit einer Bibliographie des Schrifttums von Eberhard Braun beschlossen.

Voland, Thomas: Verbraucherschutz und Welthandelsrecht.
- München: Beck, 2007. XXV, 412 S. (Münchener Universitätsschriften, Reihe der Juristischen Fakultät; 210) ISBN 978-3-406-56114-6; € 89.-

Nationale bzw. europäische Maßnahmen des Verbraucherschutzes wirken sich häufig auf den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr aus und müssen daher mit dem Welthandelsrecht vereinbar sein. Die Dissertation untersucht, inwieweit Konflikte zwischen Verbraucherschutz und WTO-Recht bestehen und wie diese zu lösen sind. Dazu geht sie auf zahlreiche Verbraucherinteressen ein und misst mögliche Maßnahmen zu deren Schutz an verschiedenen Vorschriften des Welthandelsrechts. Die maßgeblichen Entscheidungen der WTO-Streitschlichtungsorgane werden dabei kritisch gewürdigt und Ansätze zu einer noch weitergehenden Stärkung und Verbesserung des Verbraucherschutzes im Welthandelsrecht entwickelt.

Die Aktiengesellschaft. Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis. Hrsg. von Gerhard Manz; Barbara Mayer und Albert Schröder. Begründet von Heinrich Balsemer ... - 5., vollständig neu bearb. Aufl. - Freiburg im B.: Haufe, 2007. 855 S. 1 CD-ROM. (Haufe Recht Handbuch) ISBN 978-3-448-07506-9; € 98.-

Das Rechtshandbuch erläutert das Recht der Aktiengesellschaft übersichtlich und praxisorientiert: allgemeine Rechtsgrundlagen, Gründung der Aktiengesellschaft, Aktionär und die Gesellschaft, Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Kapital, Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Auflösung und Liquidation, verbundene Unternehmen - Konzernrecht, börsennotierte Aktiengesellschaft. Die 5. Auflage wird von einem neuen Team herausgegeben. Zwischenzeitlich gab es zahlreiche gesetzliche Aktivitäten, die zu einer kompletten Neubearbeitung führten. Eingearbeitet sind u.a. das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG), das Drittelbeteiligungsgesetz, das Bilanzrechtsreformgesetz, das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), das Gesetz zur Offenlegung von

Vorstandsvergütungen, Anpassung von Verjährungsvorschriften, das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) und die Vorschriften zur Europäischen Aktiengesellschaft. An die Darstellung schließt sich ein umfangreicher Formulareteil an. Die beigefügte CD-ROM enthält alle 150 Muster für Verträge, Satzungen und Anträge, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und individuell bearbeitet werden können. Ferner bietet die CD-ROM eine umfassende Sammlung der zitierten Gesetze im Volltext und eine Entscheidungsdatenbank zum Aktienrecht. Das Handbuch ist durch ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister gut erschlossen.

Stober, Rolf und Winfried Kluth: Verwaltungsrecht 1. Ein Studienbuch. - 12., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. LXIII, 992 S. (Juristische Kurz-Lehrbücher) ISBN 978-3-406-55437-7; € 64.-

Das von Hans Julius Wolff begründete und von Otto Bachof fortgeführte Werk liegt jetzt in einer Neubearbeitung unter Federführung von Rolf Stober und Winfried Kluth vor. Die Neuausgabe wurde umstrukturiert und umfasst jetzt noch 2 Bände. Die Darstellung gibt eine problemorientierte Einführung in die Grundlagen und Grundprinzipien des Verwaltungsrechts auf dem Rechtsstand Oktober 2006 und bezieht die verwaltungsrelevanten Aspekte mit ein. Der erste Band enthält u.a.:

- Organisationsformen der öffentlichen Verwaltung
 - Kooperation mit Privaten und Privatisierung
 - Unabhängige und weisungsabhängige mittelbare Staatsverwaltung
 - Grundlagen des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung
 - Grundlagen der Verwaltungsorganisation der EU
 - Grundlagen der Verwaltungskontrolle
 - Politische Kontrolle der Verwaltung und Petitionskontrolle
 - Verwaltungsakt
 - Allgemeine und förmliche Verwaltungsverfahren
 - Verwaltungsvollstreckungs- und Sanktionsverfahren.
- Der zweite Band ist für Sommer 2008 geplant.